

Ausschreibung und marktorientierte Beschaffung ökologischer elektrischer Energie / zur Erdgasbelieferung des Landkreises Aschaffenburg

Vergabeart Offenes Verfahren VgV
Vergabe-ID 3179807
Vergabenummer 109219-SG25

Bieterfrage vom 21.05.2025

...in Ihren Vergabeunterlagen fordern Sie einen Neuanlagenanteil von 10 %. Der Leitfaden des Umweltbundesamtes lässt auch folgende Definition von Neuanlagen zu: "Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist." Wird diese Definition ebenfalls von Ihnen für die neuen Anlagen zugelassen?

Antwort auf die Bieterfrage zur Definition „Neuanlagen“

In unseren Vergabeunterlagen fordern wir, dass mindestens 10 % des gelieferten Ökostroms aus Neuanlagen stammen, die zum Lieferbeginn am 01.01.2026 nicht älter als 6 Jahre sind.

Sie beziehen sich auf den Leitfaden des Umweltbundesamtes, der auch Leistungserweiterungen bestehender Anlagen als „Neuanlagen“ zulässt – zum Beispiel, wenn eine alte Anlage nachträglich mehr Strom erzeugen kann.

Diese erweiterte Definition akzeptieren wir. Das heißt: Auch Strom, der durch eine nach dem 01.01.2020 in Betrieb genommene Leistungserweiterung einer bestehenden Anlage erzeugt wurde, kann auf den Neuanlagenanteil angerechnet werden.

Wichtig ist, dass:

- die Erweiterung nach dem 01.01.2020 erfolgt ist (für Lieferbeginn 01.01.2026),
- dies klar nachgewiesen wird (z. B. durch Herkunftsnachweise, die die Erweiterung belegen),
- die Nachweise jedes Jahr automatisch vorgelegt werden.

Wir behalten uns vor, die Nachweise zu prüfen.